

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 24. Jänner 1949.

Die Tätigkeit der Beschwerdekommision nach dem NS-Gesetz.

242/A.B.
zu 278/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Abg. Dr. T s c h a d e k, Dr. K o r e f, E i b e g g e r und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 24. November 1948 eine Anfrage eingebracht, in der sie um einen Bericht über das Ergebnis der bisherigen Tätigkeit der Beschwerdekommision nach dem NS-Gesetz ersuchen und zur rascheren Abwicklung der anhängigen Verfahren eine Vermehrung der Zahl ^{der Senate} dieser Kommission vorschlagen.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Nach § 7 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) und §§. 23 ff der hiezu ergangenen NS-Registrierungsverordnung vom 11. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 18, kam der beim ehemaligen Staatsamt für Inneres errichteten Kommission (Beschwerdekommision) lediglich die Entscheidung über Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen der Landeshauptmänner (in Wien der Einspruchskommissionen) in Registrierungsangelegenheiten zu. Durch das als 3. Verbotsgesetznovelle betitelte I. Hauptstück des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) wurde das nunmehr als "Verbotsgesetz 1947" bezeichnete Verbotsgesetz grundlegend geändert und hierbei auch der Aufgabenbereich der Beschwerdekommision sehr erweitert. Neben der im § 7 des Verbotsgesetzes festgelegten Funktion als Beschwerdeinstanz wurde der Beschwerdekommision auch die Entscheidung über die Ausnahmen von der Verzeichnung gemäss § 4, Abs. (5), lit. a, VG. 1947 (aus politischen Gründen abgelehnte Parteianwärter) sowie über die Registrierungspflicht gemäss § 4, Abs. (1), lit. e, VG. 1947 (wirtschaftliche Kollaborateure) übertragen. Diesem vergrösserten Aufgabenbereich trägt § 38, Abs. (2), der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, B. G. Bl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947 dadurch Rechnung, dass sie für den Bedarfsfall die Bildung von Senaten der Beschwerdekommision in Wien und in den Bundesländern vorsieht. Die ursprünglichen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Beschwerdekommision, die aus einem Richter als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Eignung zum Richteramt haben und mindestens zwei Rechtskundige Verwaltungsbeamte sein müssen, besteht, blieben jedoch unverändert.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Jänner 1949.

Behufs möglichst beschleunigter Erledigung der anfallenden Registrierungsfälle hat das Bundesministerium für Inneres von der in der vorzitierten Durchführungsverordnung gegebenen Ermächtigung zur Bildung mehrerer Senate der Beschwerdekommision in steigendem Ausmass Gebrauch gemacht. Derzeit bestehen in Wien ^{zwölf} Senate, in Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz je ein Aussensenat. Schon die Bildung dieser 18 Senate begegnete zufolge des grossen Personalbedarfes (18 aktive Richter als Vorsitzende, 36 zum Richteramt geeignete Mitglieder, 36 rechtskundige Verwaltungsbeamte und 36 weitere Mitglieder) naturgemäss erheblichen Schwierigkeiten und konnte überhaupt nur durch die Heranziehung von Pensionisten zu Kommissionsmitgliedern bewerkstelligt werden.

Während die sechs Aussensenate, die im Interesse einer einheitlichen Spruchpraxis zunächst nur mit den Entscheidungen über die Ausnahmen von der Verzeichnung nach § 4, Abs.(5), lit.a, VG.1947, also mit den Fällen einfacherer Natur, betraut waren, nennenswerte Rückstände vermeiden konnten, waren die zwölf Wiener Senate ausserstande, den ungeheuren Arbeitsanfall zu bewältigen. (Näheres diesbezüglich siehe beiliegende Arbeitsstatistik!) Da eine entsprechende weitere Vermehrung der Anzahl der Wiener Senate, wie oben dargelegt, infolge Personalmangels undurchführbar war, versuchte das Bundesministerium für Inneres, auf andere Weise Abhilfe zu schaffen. Zwecks Intensivierung der Tätigkeit der Beschwerdekommision wurden zunächst zur Unterstützung der Senatsvorsitzenden Senatsmitglieder als Berichterstatter bestellt und ihnen die Vorbereitung einfacher Fälle und die Ausarbeitung der bezüglichen Entscheidungen übertragen. Nach dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, B.G.Bl.Nr.99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, wurde den Aussensenaten auch die Entscheidung in solchen Beschwerdefällen übertragen, bei welchen nur die Verzeichnung als Minderbelasteter in Frage kommt. Im Zuge dieser Erweiterung des Aufgabenkreises der Aussensenate wurden diesen von den Wiener Senaten insgesamt 656 Beschwerdefälle zur Entscheidung abgetreten.

Die vorerwähnten organisatorischen Massnahmen sowie die für Jänner 1949 in Aussicht genommene Bildung von drei weiteren Wiener Senaten erscheinen jedoch für die gebotene beschleunigte Erledigung der Rückstände als völlig unzureichend. Bei der Bewertung der in der beiliegenden Arbeitsstatistik ausgewiesenen Zahlen ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die Beschwerdekommision zufolge von Wiederaufnahmeanträgen nach § 69 AVG und von Anträgen

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 24. Jänner 1949.

nach § 43 der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 1947 nicht selten mit einzelnen Registrierungsfällen zwei- bis dreimal befassen muss, sehr häufig mündliche Verhandlungen erforderlich sind und das Verfahren bei der Beschwerdekommision, als letzter Instanz in Registrierungsangelegenheiten, grösste Genauigkeit und Gründlichkeit voraussetzt.

Die einzige zweckentsprechende Lösung des Problems, die bereits mehrmals mit dem Bundeskanzleramt erörtert wurde, ist nach h. Ansicht in einer Verringerung der Stärke der Senate von sieben auf fünf Mitglieder sowie in der Verwendung auch nichtaktiver Richter als Senatsvorsitzende zu suchen, wodurch eine erhebliche Vermehrung der Anzahl der Senate ermöglicht würde. Die Senate würden sich in diesem Fall aus einem zum Richteramt geeigneten Vorsitzenden und vier anderen Mitgliedern zusammensetzen, von denen mindestens eines gleichfalls die Eignung zum Richter haben müsste, während mindestens zwei weitere Mitglieder rechtskundige Verwaltungsbeamte sein müssten.

Unter einem ergeht daher von h. a. an das hierfür zuständige Bundeskanzleramt neuerlich der Antrag, eine entsprechende Novellierung des die Zusammensetzung der Senate der Beschwerdekommision bestimmenden § 7, Abs.(1), des Verbotsgesetzes 1947 sowie des bezüglichen §.38, Abs.(1), der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, B.G.Bl.Nr.64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947, in die Wege zu leiten.

--- --

S t a t i s t i k

über die

Tätigkeit der Beschwerdekommission
bis 1. Dezember 1948.

<u>I. Wiener Senate</u>	<u>angefallene</u> <u>Fälle</u>	<u>erledigte</u> <u>Fälle</u>	<u>unerledigte</u> <u>Fälle</u>
<u>Beschwerdefälle</u>	<u>14133^x</u>	<u>2472</u>	<u>11661</u>
<u>Fälle nach § 4, Abs.(5),</u> <u>lit.a, VG.1947</u>	4424	3711	713 ^{xx}
<u>Fälle nach § 4, Abs.(1),</u> <u>lit.c, VG.1947</u>	23	15	8

x) Weitere 656 angefallene Beschwerden wurden den Aussensenaten zur Erledigung abgetreten.

xx) In der Zwischenzeit wurden alle Anträge nach § 4, Abs.(5), lit.a, VG.1947 erledigt.

II. Senat Graz

<u>Beschwerdefälle</u>	117 ^x	84	33
<u>Fälle nach § 4, Abs.(5),</u> <u>lit.a, VG.1947</u>	748	689	59

x) Darunter 81 Beschwerden, die im September 1948 von den Wiener Senaten zur Erledigung abgetreten wurden.

III. Klagenfurt

<u>Beschwerdefälle</u>	170 ^x	24	146
<u>Fälle nach § 4, Abs.(5),</u> <u>lit.a, VG.1947</u>	116	114	2

x) Darunter 167 Beschwerden, die im September 1948 von den Wiener Senaten zur Erledigung abgetreten wurden.

IV. Linz

<u>Beschwerdefälle</u>	242 ^x	-	242
<u>Fälle nach § 4, Abs.(5),</u> <u>lit.a, VG.1947</u>	326	307	19

x) Darunter 231 Beschwerden, die im September 1948 von den Wiener Senaten zur Erledigung abgetreten wurden.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Jänner 1949.

V. Salzburg

	<u>angefallene</u> <u>Fälle</u>	<u>erledigte</u> <u>Fälle</u>	<u>unerledigte</u> <u>Fälle</u>
<u>Beschwerdefälle</u>	90 ^x	29	61
<u>Fälle nach § 4, Abs. (5),</u> <u>lit. a, VG, 1947</u>	162	118	44

x) Darunter 58 Beschwerden, die im September 1948 von den Wiener Senaten zur Erledigung abgetreten wurden.

VI. Innsbruck

<u>Beschwerdefälle</u>	77 ^x	-	77
<u>Fälle nach § 4, Abs. (5),</u> <u>lit. a, VG, 1947</u>	409	397	12

x) Darunter 74 Beschwerden, die im September 1948 von den Wiener Senaten zur Erledigung abgetreten wurden.

VII. Bregenz

<u>Beschwerdefälle</u>	50 ^x	4	46
<u>Fälle nach § 4, Abs. (5),</u> <u>lit. a, VG, 1947</u>	156	156	-

x) Darunter 45 Beschwerden, die im September 1948 von den Wiener Senaten zur Erledigung abgetreten wurden.

Derzeit übersteigt die Anzahl der monatlichen Erledigungen im allgemeinen ein wenig das Ausmass des monatlichen Arbeitsanfalles, der bei den Aussensenaten 30 - 40, in Wien 450 - 500 Registrierungsfälle beträgt.

-.-.-.-.-